

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 35

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 17.11.2021

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen für die Durchführung von Berufungsverfahren und zum Nachweis der pädagogischen Eignung (Berufungsordnung)

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen für die Durchführung von Berufungsverfahren und zum Nachweis der pädagogischen Eignung (Berufungsordnung)

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV.NRW. S. 377)), hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen für die Durchführung von Berufungsverfahren und zum Nachweis der pädagogischen Eignung (Berufungsordnung) vom 05.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 6

Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.

Satz 3 wird wie folgt geändert: Die Bewerberinnen und Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten.

Satz 6 wird wie folgt gefasst: Die Mitglieder des Fachbereichsrats dürfen für die aus ihrer Sicht geeignetste Kandidatin oder den geeignetsten Kandidaten jeweils nur eine Stimme vergeben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule vom 27.10.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 05.11.2021

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen